

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-128/2026

Sicherheit & Ortsentwicklung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Datum: 17.04.2026

1. Gemeindevorstand	21.04.2026
2. Bau- und Umweltausschuss	05.05.2026
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2026
4. Gemeindevertretung	21.05.2026

## Mitgliedschaft zur Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w.V.

### Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Finanzierung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)
- (2) Anlage 2 FBG Satzung
- (3) Anlage 3 FBG Protokoll 25.03.2026 GründungsV
- (4) Anlage 4 FBG Teilnehmerliste 25.03.2026 ohne Namen.pdf
- (5) Anlage 5 FBG BeschlussY3-2025\_AöR
- (6) Anlage 6 Logo
- (7) Neuer Kopfbogen Version 4
- (8) Muster 1
- (9) 2026\_Haushalt\_Holzkontor\_AÖR.XLSX

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Egelsbach wird ordentliches Mitglied der „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor wirtschaftlicher Verein“ und zahlt die Aufnahmegebühr gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung auf das Bankkonto der Forstbetriebsgemeinschaft.

Dieser Beschluss wird dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft als schriftliche Beitrittserklärung (Satzung § 6 Abs. 1) übermittelt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Vergaberechtliche Prüfung:

Nein

### Erläuterungen:

Derzeit nimmt die Gemeinde Egelsbach die Leistungen der „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Anspruch. Die Leistungen der AöR werden auf die FBG (Forstbetriebsgemeinschaft) übertragen, die AöR wird, nach Beitritt aller beteiligten Kommunen zur FBG, aufgelöst.

Die Gründung der „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ im Jahr 2019 erfolgte aufgrund des Kartellrechtsurteils, nach welchem die Vermarktungsdienstleistungen für Forstprodukte den kommunalen Waldbesitzern von HessenForst nicht mehr angeboten werden durften. Die AöR übernahm die Vermarktung der Forstprodukte in ihre Verantwortung und erhielt hierfür eine Anschubfinanzierung (Förderung) durch das Land Hessen in Höhe von insgesamt 264.553 € (umsatzsteuerbefreit). Zudem wurde der Geschäftsplan mit 7.416 € (umsatzsteuerbefreit) bezuschusst.

Die Fördermittel wurden laut Prüfbescheid vom 26.10.2023 bestimmungsgemäß verwendet, durch das Land Hessen wurde die Erreichung des Förderziels bestätigt und die Zweckbindungsfrist lief zum 31.12.2024 aus.

Da unser forstwirtschaftlicher Zusammenschluss in den letzten Jahren auf die Größe von 47 Kommunen und etwa 1.100 Privatwäldern gewachsen ist, stellt sich die AöR inzwischen als eine nicht mehr optimale Rechtsform dar. Der Prozess um weitere Kommunen als Anstaltsträgerinnen aufzunehmen, ist langwierig und kostenintensiv. Der hierfür erforderliche Aufwand ist nicht mehr verhältnismäßig. Die Berichtspflicht ist demgegenüber für das geringe Haushaltsvolumen nicht verhältnismäßig.

Zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben haben sich in Deutschland seit Jahrzehnten die Forstbetriebsgemeinschaften als Form des Zusammenschlusses etabliert. Die Förderkulisse ist auf Forstbetriebsgemeinschaften ausgerichtet. Die Entscheidung für eine Forstbetriebsgemeinschaft wurde dem Verwaltungsrat während der Verwaltungsratssitzung am 11.03.2025 erläutert (Kapitel 5, siehe interner Bereich [www.holzkontor-dadiof.org](http://www.holzkontor-dadiof.org) ).

Insbesondere ergeben sich folgende Vorteile:

- Mitgliederversammlung beschließt ohne nachgeschaltete Genehmigungspflicht (Ausnahme sind Satzungsänderungen)
- Stimmrecht (= Einflussnahme) der Kommunen bleibt erhalten
- Keine öffentlich-rechtlichen Auflagen (beispielsweise keine Haushaltgenehmigung, keine Pflicht zur Jahresabschlussprüfung, keine Veröffentlichungspflicht)
- Neuaufnahme von Mitgliedern per Beschluss des Vorstands (Vetorecht der Mitgliederversammlung)
- Geschäftsbetrieb geregelt über Satzung und Geschäftsordnungen
- C-Förderung nach GAK (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) für 10 Jahre, nicht De-minimis relevant
  - o Zusammenfassung des Holzangebots
  - o Beförsterung/Waldpflegeverträge
  - o Mitgliederinformation
  - o Förderung zur Professionalisierung

Zu erwartende Förderung:

- C1 Waldpflegeverträge
  - o Bedarfsweise Beförsterung/Betreuung von Mitgliedswaldflächen <200 ha
- C2 Mitgliederinformation und -aktivierung
  - o Neumitglied einmalig 50,- €/ Jahr, je ordentlichem FBG-Mitglied 10,- €/Jahr
- C3 Zusammenfassung des Holzangebots
  - o 2,- €/fm vermarkteter Holzmasse
- C4 Professionalisierung

- o Gehalt und Sozialabgaben des forstlich ausgebildeten Personals werden anteilig gefördert

Für 5 Jahre zu je: 90 %, 80 %, 70 %, 60 %, 50 %, aber dem 6. Jahr 0 %

Die C3-Förderung senkt die Vermarktungsumlage für Mitgliedskommunen erheblich. Die Förderung wird zunächst für 10 Jahre ab Gründung gewährt.

Ein schneller Beitritt aller Kommunen und Privatwälder zur Forstbetriebsgemeinschaft ist wünschenswert, damit ein möglichst langer Anteil des Förderzeitraums genutzt werden kann. Der Förderzeitraum beginnt ab Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft durch das Regierungspräsidium Darmstadt (voraussichtlich Mitte April 2026).

Finanzierung der Forstbetriebsgemeinschaft, Ausblick, konservativ kalkuliert finden Sie in Anlage 1.